



## **Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung**

**Montag, 5. Juni 2023, 20:00 bis 21:45 Uhr**  
in der Turnhalle Herrenschwanden

Vorsitz	Müller Adrian, Gemeindepräsident Wüthrich Stephan, Vize-Gemeindepräsident
Gemeinderat	Müller Adrian, Gemeindepräsident, Ressortvorsteher Präsidiales und Finanzen Palecek Heinz, Ressortvorsteher Bildung Tschanz Peter, Ressortvorsteher Soziales, Kultur und Sport Walther Andrea, Ressortvorsteherin Bau und Betriebe Wüthrich Stephan, Ressortvorsteher Entwicklung
Entschuldigt	Winzenried Rudolf P., Versammlungsleiter
Protokollführung	Manova Diana, Geschäftsleiterin

### **Traktandenliste**

1. Jahresrechnungen; Jahresrechnung 2022; Genehmigung
2. Gewässer, Wasser, Abwasser; Wasserversorgung; Neubau der Verbindungsleitung zwischen der Siedlung Halen und dem Höheweg; Projekt- und Kreditgenehmigung
3. Gewässer, Wasser, Abwasser; Wasserversorgung; Ersatzneubau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt; Projekt- und Kreditgenehmigung
4. Ortsplanung, Überbauungsordnungen (ab Mai 2016); baurechtliche Grundordnung, Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenplan, Verkehrsrichtplan; Anpassung des Baureglements an die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Genehmigung der Teilrevision
5. Gemeindeordnung; Reglement; Neuregelung der Zuständigkeiten für Sachgeschäfte (Art. 29, 37 und 55); Genehmigung der Teilrevision
6. Gemeindeversammlung; Orientierungen; Orientierungen
7. Gemeindeversammlung; Verschiedenes; Verschiedenes

Stimmzähler: Die Vorschläge des Versammlungsleiters zu den Stimmzählerinnen und Stimmzählern werden aus der Versammlung nicht vermehrt. Somit werden als gewählt erklärt:

- Martin Blau (Block rechts)
- Peter Bigler (Block links)

Stimmberechtigt: Sind gemäss Stimmregisterabschluss vom: 5. Juni 2023

Anzahl stimmberechtigte Frauen in Gemeindeangelegenheiten 1'249

Anzahl stimmberechtigte Männer in Gemeindeangelegenheiten 1'157

**Total 2'406**

Anwesend: Der Vorsitzende macht auf die Bestimmungen betreffend das Stimmrecht (Art. 35 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kirchlindach) aufmerksam:

"Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kirchlindach wohnhaft sind."

Das Stimmrecht wird (ausgenommen Gäste) niemandem streitig gemacht.

Die von den Stimmzählern vorgenommene Zählung der Stimmberechtigten ergibt:

Anwesende Stimmberechtigte 127 oder ca. 5.28%

Gäste:

- Manova Diana, Geschäftsleiterin
- Gutmann Leonie, Sachbearbeiterin Finanzen
- Kopp Michelle, Finanzverwalterin
- Mack Petra, Sachbearbeiterin Gemeindeschreiberei und AHV-Zweigstelle
- Ramseier Michèle, Sachbearbeiterin Bau und Planung
- Rätzer Sandro, IC Infraconsult AG, Bern
- Rösch Simon, Leiter AHV-Zweigstelle
- Schaffer Marco, Bauverwalter
- Schenk Lorenna, Leiterin Einwohnerkontrolle
- Zimmermann Yves, H.R. Müller Ingenieure AG, Bremgarten

Presse:

- Entschuldigt

Verfahrensfehler / Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf folgenden Sachverhalt hin:  
Rügepflicht:

Stellt eine stimmberechtigte Person während dieser Versammlung Verfahrensfehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Die Publikation zur heutigen Versammlung erfolgte ordnungsgemäss im Anzeiger vom 3. Mai 2023. Die Botschaft wurde an alle Haushaltungen verteilt.

Der Versammlungsleiter erklärt die Versammlung als eröffnet.

**1 Jahresrechnungen; Jahresrechnung 2022; Genehmigung****1****Referent: Adrian Müller****Detaillierte Jahresrechnung**

Die ausführliche Berichterstattung sowie die Details zur Rechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung nach Funktionen und Sachgruppen) sind als Dokument «Jahresrechnung 2022» auf der Gemeindewebseite [www.kirchlindach.ch](http://www.kirchlindach.ch) aufgeschaltet. Die Erläuterungen in der Botschaft sind absichtlich kurzgehalten und auf die für die Beschlussfassung wesentlichen Kennzahlen beschränkt.

**Bericht****Ergebnisse**

Nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) werden drei verschiedene Rechnungsergebnisse ausgewiesen. Genehmigt werden muss das Gesamtergebnis. Dieses ist die Summe der Teilergebnisse «Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)» und «Spezialfinanzierungen» (bestehend aus den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall).

<b>Ergebnisse</b>	<b>Rechnung 2022</b>	<b>Budget 2022</b>
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>CHF 981'264.05</b>	<b>CHF -119'560.00</b>
Allgemeiner Haushalt	CHF 914'683.23	CHF 0.00
<i>Total Spezialfinanzierungen</i>	<i>CHF 66'580.82</i>	<i>CHF -119'560.00</i>
Spezialfinanzierung Wasser	CHF 34'318.82	CHF -53'630.00
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 49'602.95	CHF -73'810.00
Spezialfinanzierung Abfall	CHF -17'340.95	CHF 7'880.00

**Ergebnis Gesamthaushalt**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981'264.05 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 119'560.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1'100'824.05.

Dieses auf den ersten Blick sehr erfreuliche Ergebnis ist aber in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Zu beachten ist zunächst, dass die Gemeinde Kirchlindach nach HRM2 verpflichtet ist, die Neubewertungsreserven jährlich im Umfang von rund CHF 700'000.00 aufzulösen. Diese Auflösung führt zu einer wesentlichen Besserstellung der Erfolgsrechnung. Dabei handelt es sich aber – vereinfacht ausgedrückt – nicht um verfügbare liquide Mittel, sondern nur um Buchgeld. Diese Auflösung wird noch bis ins Jahr 2025 erfolgen und fällt danach weg. Ab 2026 wird die Rechnung entsprechend rund CHF 700'000.00 schlechter abschliessen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde per 2023 eine weitere Steuersenkung beschlossen hat. Diese wird ab 2023 zu einer Reduktion der Steuereinnahmen im Vergleich zu 2022 von zirka CHF 330'000.00 führen. Für die Prognose zukünftiger Erfolgsrechnungen ist daher zu berücksichtigen, dass ab 2023 Erträge in der Höhe von rund CHF 330'000.00 und ab 2026 in der Höhe von weiteren rund CHF 700'000.00 wegfallen werden.

**Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)**

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 243'876.47 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 914'683.23 ab. Budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis. Grössere Abweichungen ergeben sich durch tiefere systembedingte Abschreibungen und durch Mehreinnahmen bei den Steuern (inkl. Vorjahressteuern natürliche Personen und aperiodische Steuern natürliche Personen). Hinzu kommt ein Minderaufwand bei den Funktionen 1 (Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung), 6 (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) und 7 (Umweltschutz und Raumordnung) im Betrag von rund CHF 440'000.00, sowie Mehrertrag in den Funktionen 2 (Bildung) und 5 (Soziale Sicherheit) im Betrag von rund CHF 340'000.00.

**Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 34'318.82 ab (Budget: Aufwandüberschuss CHF 53'630.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Wasserversorgung beträgt CHF 790'401.53 (Konto: 29001.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'232'562.77 (Konto: 29301.01)

Die Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen SF Wasserversorgung (Konto: 29001.02) beträgt nach der Entnahme eines 16tels CHF 1'963'125.00 (Auflösung nach HRM2 bis zum Jahr 2031).

**Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 49'602.95 ab

(Budget: Aufwandüberschuss CHF 73'810.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung beträgt CHF 274'055.58 (Konto: 29002.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 4'326'050.15 (Konto: 29302.01).

### Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 17'340.95 ab (Budget: Ertragsüberschuss CHF 7'880.00). Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung beträgt CHF 506'910.52 (Konto: 29003.01).

### Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen

Gegliedert nach Funktionen präsentiert sich die Erfolgsrechnung wie folgt:

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 531 043.98	549 268.25	1 467 952.00	540 090.00	1 601 800.16	468 894.41
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	436 248.75	299 067.69	482 823.80	359 700.00	475 725.29	331 977.20
2 Bildung	4 299 874.73	738 175.80	4 219 157.55	633 917.00	4 091 247.74	708 552.60
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	289 453.73	7 734.30	270 950.00	7 500.00	282 632.34	9 238.75
4 Gesundheit	15 939.35	-	9 180.00	-	13 330.82	-
5 Soziale Sicherheit	3 250 552.50	417 204.06	3 052 348.15	186 202.00	2 843 217.05	182 959.65
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 156 082.51	69 628.20	1 317 480.00	67 350.00	1 215 193.90	56 175.60
7 Umweltschutz und Raumordnung	2 213 514.25	2 035 055.01	2 444 561.00	2 120 856.00	2 107 553.77	1 938 358.88
8 Volkswirtschaft	4 933.65	128 768.75	4 724.00	131 000.00	4 434.85	142 463.50
9 Finanzen und Steuern	3 181 167.08	12 133 908.47	2 748 759.97	11 971 321.47	4 166 309.83	12 962 825.16
<b>Total</b>	<b>16 378 810.53</b>	<b>16 378 810.53</b>	<b>16 017 936.47</b>	<b>16 017 936.47</b>	<b>16 801 445.75</b>	<b>16 801 445.75</b>

### Kommentar zur Erfolgsrechnung

Im Folgenden werden die bedeutendsten Abweichungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2022 kurz erläutert. Diese Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt, gegliedert nach Sachgruppen (vgl. die online verfügbare Rechnung).

#### Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 94'449.17 höher als budgetiert. Grund dafür ist vor allem der höhere Lohnaufwand in den Bereichen Verwaltung und Tagesschule, aufgrund von Weiterbildungen und zusätzlichen Betreuungsstunden.

#### Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt CHF 330'289.62 unter dem Budget. Gründe dafür sind vor allem Minderausgaben beim baulichen Unterhalt in fast allen Sachgruppen-Untergruppen, sowie bei den Dienstleistungen und Honoraren. Hinzu kommt ein Minderaufwand bei der Schneeräumung und bei der Versorgung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Energie, Heizmaterialien).

#### Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen bei der Einführung von HRM2 (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111) beträgt CHF 3'270'650.55 und wird innert 16 Jahren (CHF 204'460/Jahr) bis zum Jahr 2031 abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer inkl. der spezialfinanzierten Bereiche betragen CHF 604'885.65, budgetiert waren CHF 706'559.75.

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2022 mussten CHF 243'876.47 systembedingte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Die systembedingten Abschreibungen betragen CHF 484'425.65 weniger als angenommen. Grund dafür ist, dass weniger investiert wurde als budgetiert (vgl. dazu die entsprechenden Kommentare

zur Investitionsrechnung weiter unten).

### Übersicht Abschreibungen Rechnung 2022

Altrechtlich HRM1 (über 16 Jahre)	CHF	204'460.10
Neue Abschreibungen nach HRM2	CHF	604'885.65
Zusätzliche systembedingte Abschreibungen HRM2	CHF	243'876.47
<b>Total Abschreibungen</b>	<b>CHF</b>	<b><u>1'053'222.22</u></b>

### Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt mit CHF 8'051'389.64 um CHF 224'427.94 über dem Budget. Grund dafür sind höhere Entschädigungen an Kantone und Gemeinden (Lehrerbesoldungen, Schulgelder). Zudem ist die Ausgleichsleistung im Disparitätenabbau höher ausgefallen, die Beiträge an öffentliche Unternehmungen sind gestiegen und durch den Krieg in der Ukraine gab es einen nicht budgetierten Beitrag im Asylwesen.

### Fiskalertrag

Die Einnahmen liegen CHF 120'849.85 über dem budgetierten Betrag.

### Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'530'567.39 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Betrag von CHF 4'832'000.00. Gegliedert nach Funktionen präsentiert sich die Investitionsrechnung wie folgt:

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	18 694.10		500 000.00		1 050.10	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	17 312.15				39 178.23	
2 Bildung	12 302.71				1 276 143.28	176 912.95
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche					3 077.20	
5 Soziale Sicherheit		90 000.00			90 000.00	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	271 939.90	1 500.00	555 000.00		143 580.80	
7 Umweltschutz und Raumordnung	1 920 402.58	618 584.05	4 527 000.00	750 000.00	2 066 644.80	885 192.75
9 Finanzen und Steuern	710 084.05	2 240 651.44			1 062 105.70	3 619 674.41
<b>Total</b>	<b>2 950 735.49</b>	<b>2 950 735.49</b>	<b>5 582 000.00</b>	<b>750 000.00</b>	<b>4 681 780.11</b>	<b>4 681 780.11</b>

Die Investitionen sind erheblich tiefer als budgetiert. Dies ist in erster Linie auf Verzögerungen bei verschiedenen grösseren Projekten zurückzuführen. Auf diejenigen Projekte, welche den grössten Einfluss auf die Differenz gegenüber dem Budget hatten, wird im Folgenden kurz eingegangen. Weitere Details können der online verfügbaren Investitionsrechnung entnommen werden.

#### Sanierung Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat wird 2023 über das weitere Vorgehen zur Gemeindeverwaltung entscheiden. Im 2022 wurden daher nur geringfügige Investitionen getätigt.

#### Sanierung Graugussleitung Jetzikofenstrasse/Aetzikofenstrasse

Die Baubewilligung für dieses Projekt wurde rund ein halbes Jahr später erteilt als erhofft. Mit der Realisierung wurde im Herbst 2022 begonnen. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen.

#### Jetzikofenstrasse, Sanierung inkl. Entwässerung

Dieses Projekt kann erst nach der oben erwähnten Sanierung Graugussleitung Jetzikofenstrasse/Aetzikofenstrasse realisiert werden.

#### Höheweg/Halensiedlung, Neue Verbindungsleitung

Über den Kredit dieses Projekts wird an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 entschieden. Falls die Gemeindeversammlung dem Kredit zustimmt, wird das Projekt voraussichtlich noch 2023 begonnen.

*Halegasse bis Möösliweg, Erneuerung Regenwasserleitung*

Die Prüfung zusätzlicher Varianten für die Entwässerung im Trennsystem führte zu einer Verzögerung. Über den Kredit dieses Projekts wird voraussichtlich die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 entscheiden. Bei einer Zustimmung zum Kredit wird das Projekt 2024 realisiert.

*Wiesenbach Herrenschwanden*

Dieses Projekt ist beim Kanton hängig und kann erst nach einem rechtskräftigen Entscheid des Kantons realisiert werden. Aktuell ist unbekannt, wann dies der Fall sein wird.

*Ortsplanungsrevision, Ersterhebung amtliche Vermessung*

Im Budget waren sämtliche Kosten, inklusive Kantonsanteil, erfasst. In der Rechnung ausgewiesen wird lediglich der (tiefe) Anteil der Gemeinde an den Kosten. Dieses Projekt wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

**Bilanz**

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2022 CHF 37'267'570.32 (Vorjahr: CHF 37'329'782.23). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 16'617'139.53 (Vorjahr: CHF 17'433'983.08). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von CHF 816'843.55. Der grösste Teil der Differenz ergibt sich mit der Rückzahlung eines Darlehens (1.5 Mio.).

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2022 CHF 20'650'430.79 (Vorjahr: CHF 19'895'799.15), was einer Zunahme von CHF 754'631.64 entspricht.

Das Fremdkapital ist von CHF 8'503'139.94 auf CHF 7'559'111.23 gesunken. Die Abnahme ergibt sich vor allem aus der Veränderung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2022 CHF 29'708'459.09 (Vorjahr CHF 28'826'642.29). Die Erhöhung ist u.a. auf den Überschuss in der Erfolgsrechnung (ein Teil davon wurde durch zusätzliche Abschreibungen neutralisiert), sowie die Einlagen bei den Spezialfinanzierungen zurückzuführen. Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf CHF 5'907'166.64 (Vorjahr CHF 4'992'483.41), die finanzpolitische Reserve (294) auf CHF 7'431'521.85.

**Nachkredite**

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 3'000.00 berücksichtigt. Details dazu können der online verfügbaren Gemeinderechnung entnommen werden.

Total Nachkredite	CHF	1'182'292.72
<i>davon</i>		
gebunden	CHF	849'935.31
GR Kompetenz	CHF	332'357.41
zu beschliessen durch GV	CHF	0.00

**Genehmigung**

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung Kirchlindach beschliessen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über die Gemeinderechnung:

**Erfolgsrechnung**

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	15'380'205.53
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	16'361'469.58
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>981'264.05</b>

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	13'431'742.29
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	14'346'425.52
Ertragsüberschuss	CHF	914'683.23

Aufwand Wasserversorgung	CHF	762'152.73
Ertrag Wasserversorgung	CHF	796'471.55
Ertragsüberschuss	CHF	34'318.82

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	891'706.61
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	941'309.56
Ertragsüberschuss	CHF	49'602.95

Aufwand Abfallentsorgung	CHF	294'603.90
Ertrag Abfallentsorgung	CHF	277'262.95
Aufwandüberschuss	CHF	-17'340.95

### Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	2'240'651.44
Einnahmen	CHF	710'084.05
Nettoinvestitionen	CHF	1'530'567.39

### Nachkredite

Nachkredite gem. separater Tabelle	CHF	1'182'292.72
Durch Gemeindeversammlung zu genehmigen.	CHF	0.00

### Prüfung der Jahresrechnung durch die BDO AG

Die Treuhandgesellschaft BDO wird die Jahresrechnung 2022 am 1. und 2. Mai 2023 im Detail prüfen. Ebenso wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrolliert. Anschliessend wird der Revisionsbericht Mitte Mai auf der Gemeindegewebseite [www.kirchlindach.ch](http://www.kirchlindach.ch) veröffentlicht.

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2022 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 26. April 2023 auf Antrag der Finanzkommission gutgeheissen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- Die Kenntnisnahme der gebundenen und in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Nachkredite von insgesamt CHF 1'182'292.72.
- Die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981'264.05.

### Diskussion

Thomas Allenbach möchte wissen, warum in der Zusammenstellung auf Seite vier, Titel «Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen», der Gewinn nicht ersichtlich ist. Zudem hat er im Botschaftstext gelesen, dass der Ertragsüberschuss unter anderem mit den Mehreinnahmen in den Steuern begründet wird. Er fragt, wie hoch die Steuererträge für die Jahre 2021 und 2022 effektiv sind.

Die Tabelle auf Seite vier der Botschaft ist ein Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach den Funktionen, sagt Adrian Müller. Hier ist der Gewinn schon verbucht. Die Angaben zu den effektiven Mehreinnahmen in den Steuern sind auf der Website ersichtlich.

Thomas Allenbach wünscht, dass der Gemeinderat zukünftig die entscheidenden Punkte, die zu diesem Ergebnis geführt haben, transparenter in der Botschaft darstellt.

Adrian Müller nimmt diesen Input gerne auf.

Im ganzen Kanton Bern haben amtliche Neubewertungen stattgefunden, hält Sabine Geissbühler fest. Ihr Haus wurde trotz maroder Heizung sehr hoch eingeschätzt. Sie fragt, ob dies in der Jahresrechnung 2022 ersichtlich ist.

Die amtliche Neubewertung wirkt sich positiv auf die Jahresrechnung aus, bestätigt Adrian Müller.

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit grossem Mehr die Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 981'264.05. Sie nimmt von den gebundenen und in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Nachkredite in der Höhe von CHF 1'182'292.72 Kenntnis.

### Zu eröffnen an

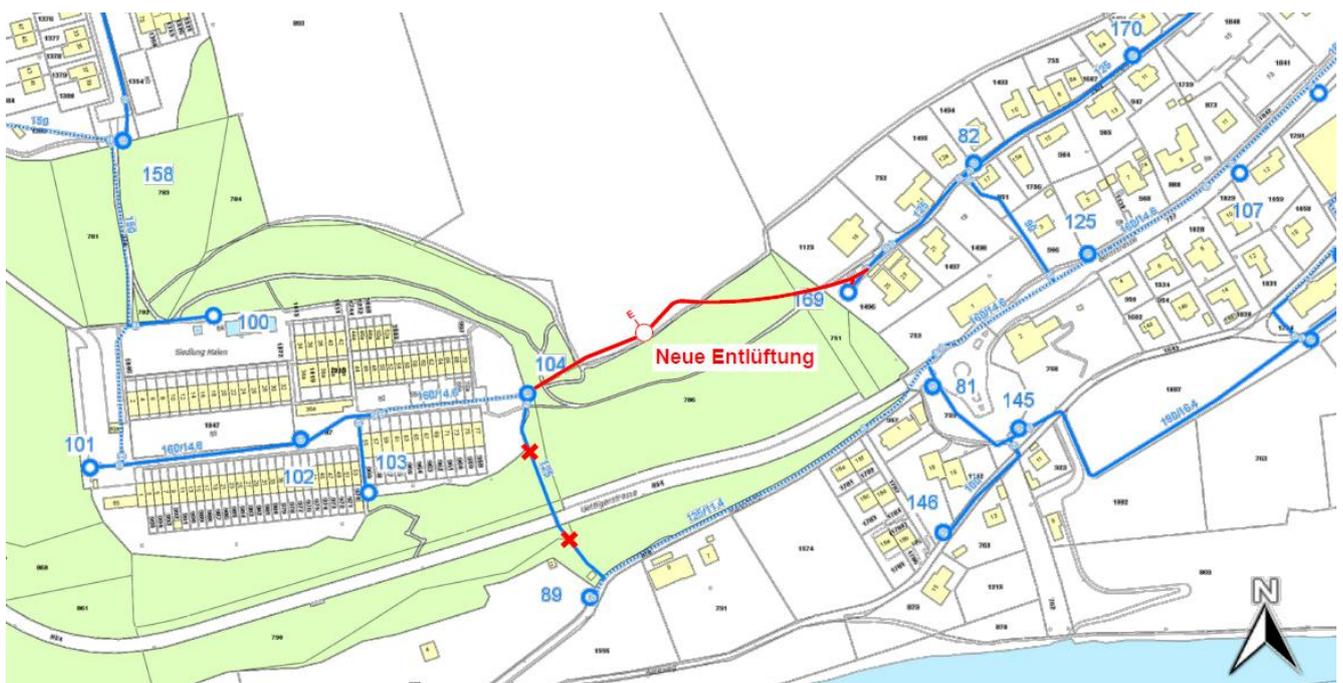
- Finanzverwaltung; mittels Protokollauszug

## 2 Gewässer, Wasser, Abwasser; Wasserversorgung; Neubau der Verbindungsleitung zwischen der Siedlung Halen und dem Höheweg; Projekt- und Kreditgenehmigung 2

**Referentin: Andrea Walther**

### Ausgangslage

Die bestehende Ringschlussleitung aus duktilem Guss zwischen der Halensiedlung und dem Aarestutz war zunehmend schadenanfällig, undicht und musste deshalb bereits ausser Betrieb genommen werden. Die Wasserversorgung und der Löschschutz der Halensiedlung ist zurzeit ausschliesslich über die Zuleitung aus Richtung Thalmatt sichergestellt. Um die Versorgungssicherheit der Halensiedlung zu erhöhen und wieder einen Ringschluss zu Herrenschwanden herzustellen, soll eine neue Verbindungsleitung von der Halensiedlung in den Höheweg erstellt werden. Die Wiederherstellung des Ringschlusses zwischen den Gebieten Thalmatt/Halensiedlung und Herrenschwanden ist vor allem für die Versorgungssicherheit und den Löschschutz der Halensiedlung und des Höhewegs notwendig. Die neue Leitung verbessert zudem grösstenteils den allgemeinen Löschschutz im Vergleich zur Situation mit der alten Verbindungsleitung Halensiedlung–Aarestutz. Die Netzberechnungen des Ingenieurs haben gezeigt, dass die neue Verbindungsleitung mit einer Nennweite von 125 mm erstellt werden muss. Das vorliegende Projekt basiert auf den Grundlagen der Gemeinderatsentscheidung vom Frühjahr 2022 und Februar/März 2023. In diesen Entscheidungsprozessen wurde der Sanierungsperimeter mit Ausführungsstandard festgelegt und das Submissionsverfahren sowie die Vergabe der Ingenieurleistungen vorgenommen. Das beauftragte Ingenieurbüro H.R. Müller Ingenieure AG, Bremgarten, hat anschliessend das Bauprojekt ausgearbeitet.



### Projektkonzept / Linienführung

Die neue Verbindungsleitung verläuft vom Hydranten Nr. 104 östlich der Halensiedlung bis zum Hydranten Nr. 169 am Ende des Höhewegs. Die Linienführung erfolgt grösstenteils durch das Kulturland oberhalb des Hale-

waldes. Auf diesem Abschnitt wird die Leitung im konventionellen Verfahren erstellt. Von den beiden Hydranten bis auf die Höhe des Kulturlandes wird die Leitung durch den Wald mittels Spülbohrung erstellt.

### Bauverfahren

Für die Wahl des Bauverfahrens sind hauptsächlich die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die beschränkte Zugänglichkeit im Wald / Steilhang erschwert den Bau im konventionellen Verfahren deutlich. Die Ausführung im grabenlosen Rohrvortrieb durch Spülbohrung sowie im konventionellen Verfahren ist daher am sinnvollsten. Durch das grabenlose Verfahren können vor allem die Eingriffe in den Wald minimiert oder teilweise sogar vermieden werden.

### Rechtliches

Für die neue Linienführung der Verbindungsleitung ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorausgesetzt, da die neue Leitung durch diverse Privatparzellen verläuft. Aus diesem Grund wurde das Projekt vor Ort mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

### Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Diverse Kosten (Geometer, Baubewilligungsverfahren, usw.)	10'000.00
Baugrunduntersuchungen	19'000.00
Ingenieurhonorar	27'000.00
Baumeisterarbeiten	142'910.00
Sanitärarbeiten	35'172.00
Unvorhergesehenes (7%)	16'614.40
MwSt. von 7.7 %	19'303.60
<b>Total</b>	<b>270'000.00</b>

Aufgrund der Unsicherheiten des vorhandenen Baugrunds sind vergleichsweise umfangreiche Baugrunduntersuchungen notwendig. Zudem sind grosse Schwankungen bei den Materialpreisen aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht ausgeschlossen.

### Baubewilligungsverfahren

Das vorliegende Projekt unterliegt der Baubewilligungspflicht. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren wurde nach der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat bereits gestartet. Leit- und Baubewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

### Antrag Gemeinderat

1. Das Bauprojekt mit Linienführung oberhalb des Halewaldes wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 270 000.00 inkl. MwSt. für den Bau einer neuen Wasserleitung als Verbindungsleitung zwischen der Halensiedlung und dem Höheweg wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.17 bewilligt.

### Diskussion

Martin Baumgartner möchte wissen, wer die Bauarbeiten ausführen wird.

Aufgrund der Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungsrecht muss ein Einladungsverfahren durchgeführt werden, hält Andrea Walther fest. Dabei legt die Auftraggeberin – also die Gemeinde – drei Anbietende fest, die

zum Verfahren eingeladen werden. Den Zuschlag erhält die Unternehmung, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

## Beschluss

1. Das Bauprojekt mit Linienführung oberhalb des Halewaldes wird mit grossem Mehr genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 270 000.00 inkl. MwSt. für den Bau einer neuen Wasserleitung als Verbindungsleitung zwischen der Halensiedlung und dem Höheweg wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.17 mit grossem Mehr bewilligt.

### Zu eröffnen an

- Bauverwaltung; mittels Protokollauszug

## 3 Gewässer, Wasser, Abwasser; Wasserversorgung; Ersatzneubau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt; Projekt- und Kreditgenehmigung 3

**Referentin: Andrea Walther**

### Ausgangslage

Die bestehende Druckwasserleitung aus duktilem Guss mit einer Nennweite (NW) von 100–125 mm ist von der Leutschenstrasse bis zur Wintermatt schadenanfällig und in einem schlechten Zustand. Die über 95-jährige Leitung hat ihre Lebenserwartung (achtzig Jahre) erreicht. Sie ist nach den heutigen Feuerwehrstandards zu klein und soll von der Leutschenstrasse (Nüchtern) über den Buchsacker und Schachen bis zur Wintermatt auf einer Länge von etwa eineinhalb Kilometern ersetzt werden. Die Leitung ist Teil des Ringschlusses Leutschenstrasse–Wintermatt–Niederlindach–Kirchlindach Dorf und ist für die sichere Versorgung der Gebiete Buchsacker, Schachen und Wintermatt mit Frisch- und Löschwasser unerlässlich. Der Löschschutz wird durch die Vergrößerung des Leitungsdurchmessers verbessert und entspricht neu dem Standard der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Die Hydranten im Projektperimeter werden alle ersetzt, ein Hydrant musste infolge eines Schadens bereits ersetzt werden. Sämtliche Hydrantenstandorte im Projektperimeter wurden mit dem Feuerwehrkommandanten besprochen. Das vorliegende Projekt basiert auf den Grundlagen der Gemeinderatsentscheide vom Frühjahr 2022 und Februar/März 2023. In diesen Entscheidungsprozessen wurde der Sanierungsperimeter mit Ausführungsstandard festgelegt und das Submissionsverfahren sowie die Vergabe der Ingenieurleistungen vorgenommen. Das beauftragte Ingenieurbüro H.R. Müller Ingenieure AG, Bremgarten, hat anschliessend das Bauprojekt ausgearbeitet.



### Projektkonzept / Linienführung und Bauzustände

Die zu ersetzende Leitung ist eine knapp 100-jährige Graugussleitung mit einem Rohrdurchmesser von 100 mm respektive auf kurzen Abschnitten gar 125 mm und bildet einen Ringschluss. Die Leitung soll auf einer Gesamtlänge von ungefähr 1400 m ersetzt werden und liegt grossmehrheitlich im Kulturland und damit auf privaten Grundstücken. Der westliche Anschlusspunkt liegt auf Höhe der Zufahrt ab Leutschenstrasse zur Klinik.

### Neuer Hydrant

Südhang, wo an die Hauptleitung des Wasserverbundes Region Bern (WVRB) angeschlossen wird. Im Osten schliesst die neue Leitung an die bereits vor ein paar Jahren ersetzte Wasserleitung im Bereich des Bauernhofes Wintermatt an. Vom Gebiet Buchsacker bis zum Gebiet Schachen quert die Leitung den Oberlindachbach sowie die Brunnenleitung der Brunnengenossenschaft Zollikofen. Da die neue Leitung neben der bestehenden Leitung erstellt wird und dadurch die alte Leitung erst nach Fertigstellung der neuen Leitung ausser Betrieb genommen wird, sind nur vergleichsweise wenige Provisorien für Hausanschlüsse notwendig. Die Versorgung mit Brauch- und Löschwasser kann während der Bauarbeiten bis auf wenige Ausnahmen sichergestellt werden.

### Bauverfahren

In den Bereichen, wo kleinere Strassen- oder Werkleitungsquerungen vorgenommen werden müssen, wird im konventionellen Leitungsbau mit Werkgräben gearbeitet. So weit wie möglich wird allerdings die neue Leitung neben der bestehenden Leitung mithilfe des Pflugverfahrens in den Boden gebaut. Das Pflugverfahren hat den Vorteil, dass die neue Leitung relativ rasch verlegt werden kann und keine grossen Erdbewegungen notwendig sind. Zudem sind die Erstellungskosten beim Pflugverfahren gegenüber dem konventionellen Bauverfahren tiefer. Im Bereich der Bachquerung wird die neue Leitung mittels Spülbohrung mindestens 1,00 m unter der Bachsohle verbaut. Das gewählte Bauverfahren hat zudem den Vorteil, dass es keine durchgehende Baupiste benötigt.

### Rechtliches

Aufgrund der teilweise neuen, optimierten Linienführung der neuen Leitung, ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen. Aus diesem Grund wurde das Projekt vor Ort mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

### Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Diverse Kosten (Geometer, Baubewilligungsverfahren, usw.)	28'000.00
Bodenschutz	10'000.00
Ingenieurhonorar	53'000.00
Baumeisterarbeiten	117'915.50
Sanitärarbeiten	231'632.00
Unvorhergesehenes (10%)	23'705.05
MwSt. von 7.7 %	35'747.45
<b>Total</b>	<b>500'000.00</b>

### Baubewilligungsverfahren

Das vorliegende Projekt unterliegt der Baubewilligungspflicht. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren wurde nach der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat bereits gestartet. Leit- und Baubewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

## Antrag Gemeinderat

1. Das Bauprojekt zum Ersatz der Verbindungsleitung wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 500 000.00 inkl. MWST für den Ersatzbau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.16 bewilligt.

## Diskussion

Ein Pflugverfahren ist ein Blindflug, meint Nicola Boschetti. Er fragt, ob das Risiko besteht, Drainagen oder Wasserquellleitungen zu zerstören.

Vorgängig zum Projekt hat die Verwaltung aufgrund der neuen Leitungsführung das Gespräch mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gesucht. Dabei konnte der genaue Durchlauf der privaten Leitungen besprochen werden, sagt Andrea Walther. Die Leitungsführungen werden bei den Arbeiten soweit möglich berücksichtigt.

Reto Lüthi möchte wissen, wie verbindlich der Kredit von CHF 500'000.00 ist resp. wie hoch der Nachkredit sein wird.

Yves Zimmermann vom Ingenieurbüro H.R. Müller Ingenieure AG in Bremgarten hält fest, dass es sich beim Verpflichtungskredit von CHF 500'000.00 um einen Gesamtkredit handelt. Für die Erstellung der Offerte hat das Ingenieurbüro auf ähnliche Projekte zurückgegriffen. Eine Reserve ist vorhanden, somit sollte der Kredit gut bemessen sein.

## Beschluss

1. Das Bauprojekt zum Ersatz der Verbindungsleitung wird einstimmig genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 500 000.00 inkl. MWST für den Ersatzbau der Verbindungsleitung zwischen der Leutschenstrasse und der Wintermatt wird zulasten des Investitionskontos 7101.5031.16 einstimmig bewilligt.

### Zu eröffnen an

- Bauverwaltung; mittels Protokollauszug

<b>4</b>	<b>Ortsplanung, Überbauungsordnungen (ab Mai 2016); baurechtliche Grundordnung, Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenplan, Verkehrsrichtplan; Anpassung des Baureglements an die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Genehmigung der Teilrevision</b>	<b>4</b>
----------	--	----------

**Referent: Stephan Wüthrich**

### Ausgangslage und Anlass

Beim vorliegenden Planungsgeschäft geht es um die Anpassung des kommunalen Baureglements an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen werden durch die neuen Bestimmungen der BMBV ersetzt und dort, wo nötig, die Masse aufgrund neuer Messweisen umgerechnet angepasst. Grundsätzlich stellt die grosse Mehrheit der vorgenommenen Änderungen formelle Anpassungen dar. Gleichzeitig sollen ebenfalls materielle Änderungen vorgenommen werden, die aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der Praxis korrigiert oder unter den wichtigen Gesichtspunkten der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und der haushälterischen Bodennutzung relevant sind.

### Umsetzung der BMBV

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe und Messweisen hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV beschlossen und auf den 1. August 2011 in

Kraft gesetzt. Die BMBV beinhaltet die notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Im Übrigen können die Gemeinden die baupolizeilichen Masse in ihren Baureglementen weiterhin selbstständig festlegen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der BMBV haben die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis zum 31. Dezember 2023 an die neue Messweise (BMBV) anzupassen.

### **Planungsorganisation**

Die Anpassungen des Baureglements an die Bestimmungen der BMBV wurde durch das Planungsbüro IC Infraconsult AG, Bern, zusammen mit der Bauverwaltung erarbeitet. Die Kommission für Entwicklung (KEnt) sowie der Gemeinderat unterstützten diesen Erarbeitungsprozess während mehrerer Sitzungen.

### **Übersicht der formellen Änderungen nach BMBV (Auszug aus dem Baureglement)**

- Als massgebendes Terrain gilt neu der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). Der neue ersetzt den bisherigen Begriff gewachsener Boden.
- Die Gebäudearten werden neu in Gebäude, Anbauten und Kleinbauten (ehemals Nebenbauten) sowie in unterirdische Bauten (altrechtlich: Bauten und Bauteile unter dem gewachsenen Boden) und Unterniveaubauten (altrechtlich: unterirdische Bauten) unterteilt (Art. 2 bis 6 BMBV). Die altrechtliche Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten entfällt. Neu sind An- und Kleinbauten per Definition immer unbewohnt. Für die Regelung der altrechtlichen bewohnten An- und Kleinbauten werden gemäss BMBV die Begriffe Gebäudeteile beziehungsweise kleinere Gebäude eingesetzt.
- Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie sowie die offenen vorspringenden Gebäudeteile werden definiert.
- Der altrechtliche Begriff Ausnützungsziffer (AZ) wird durch Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise werden die im Baureglement festgelegten Nutzungsziffern mit dem Faktor 1,1 verrechnet (ZPP-Bestimmungen).
- Bei den festgelegten maximalen Nutzungsmassen bei der Anwendung von der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG wird der altrechtliche Begriff Ausnützungsziffer (AZ) ebenfalls durch die maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt und ebenfalls wie oben beschrieben mit dem Faktor 1,1 nach oben korrigiert.
- Die bisher bekannte Gebäudehöhe wird durch die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) ersetzt. Die zulässige Gebäudehöhe wurde bisher jeweils in der Mitte auf den jeweiligen Fassadenseiten gemessen. Die Messung der traufseitigen Fassadenhöhe erfolgt neu immer an der Stelle mit dem grössten Höhenunterschied zwischen der Fassadenlinie und der Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion. Die im Baureglement festgelegten Fassadenhöhen traufseitig (Art. 215 Abs. 1 Mass der Nutzung und Art. 22 ZöN B) werden um jeweils 0,5 m erhöht. Dies entspricht einem Kompensationszuschlag, weil, wie bereits erwähnt, die neue Messweise bei Unebenheiten des Geländes einen Verlust der Fassadenhöhe zur Folge hat.
- Die Begriffe Grenzabstand, Gebäudeabstand, Baulinie und Baubereich werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV).
- Es werden neu konsequent die BMBV-Begriffe Vollgeschoss, Untergeschoss, Dach- oder Attikageschoss und Kniestockhöhe verwendet.

### **Übersicht der materiellen Änderungen nach BMBV (Auszug aus dem Baureglement)**

- Der Art. 211 Abs. 2 wird gestrichen. In der Wohnzone W2a sind neu auch Mehrfamilienhäuser und Reiheneinfamilienhäuser zugelassen. Die Einschränkung, dass pro Gebäude maximal zwei Familienwohnungen und eine kleine Einliegerwohnung mit maximal 60 m<sup>2</sup> BGF erstellt werden dürfen, wird aufgehoben. Ziel dieser Änderung ist die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und die haushälterische Bodennutzung. Die Bestimmungen bezüglich der zulässigen Gebäudevolumen werden allerdings nicht angepasst, das Nutzungsmass wird nicht erhöht. Die Auswirkungen auf die Baustrukturen der betroffenen Quartiere bleiben dadurch unverändert.
- In Art. 215 Abs. 2 Buchst. j werden neu die technisch bedingten Aufbauten geregelt: Auf den Attikageschossen und Flachdächern sind neu als technische Aufbauten nur noch Kamine mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zugelassen. Auf die Festlegung einer maximalen Höhe für Kamine bei geneigten Dächern wird verzichtet. In der Hinweisspalte wird neu auf die Kaminempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom Dezember 2018 hingewiesen, in welcher die Mindesthöhen von Kaminen geregelt werden. Für Oberlichter gelten neu über Attikas, Flachdächern und geneigten Dächern maximal 0,50 m.

- In Art. 215 Abs. 2 Buchst. n sowie im Anhang IV, Art. 147 Abs. 1 wird die neue Formulierung gemäss Strassengesetzgebung Art. 80 des Kantons Bern übernommen: Der Bauabstand von öffentlichen Strassen wird neu ab dem Fahrbahnrand gemessen (nicht mehr ab dem äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes).
- Beim Abschnitt 22 «Zonen für öffentliche Nutzungen» bei der ZöN E wird die Zweckbestimmung «Parkplatz» ergänzt. Bei den Grundzügen wird statt «bestehend» neu «zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung» festgelegt.
- Anhang I, ZPP 1 Aarematte: Gegenwärtig wird ein Richtprojekt Wohnen für den noch unbebauten Zwischenbereich des Neubausektors A als Ersatz zum vorgeschriebenen Gewerbeanteil erarbeitet. Für die erforderliche Anpassung der ZPP-Bestimmungen und der rechtsgültigen Überbauungsordnung wird ein zweistufiges qualitätssicherndes Verfahren mit Präqualifikation und Workshopverfahren durchgeführt. Die materielle Änderung der ZPP-Bestimmungen wird in einem separaten ordentlichen Planerlassverfahren vorgenommen. Die Genehmigung dieser materiellen Änderungen wird zu gegebener Zeit durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschlossen.

### Verfahren

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 16. Februar bis am 18. März 2022 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen, weshalb die Unterlagen unverändert am 15. Juni 2022 durch den Gemeinderat zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) freigegeben wurden. Die Eingabe beim AGR erfolgte am 4. Juli 2022. Mit Datum vom 30. November 2022 traf der Vorprüfungsbericht des AGR ein. Der Gemeinderat hat entsprechend darauf reagiert und die Unterlagen angepasst. Ab dem 19. April 2023 lagen die Unterlagen während dreissig Tagen öffentlich auf. Über allfällige in dieser Frist eingegangene Einsprachen und deren Verhandlung wird anlässlich der Gemeindeversammlung orientiert.

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision des Baureglements zur Anpassung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV. Die Teilrevision ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen und per 1. Januar 2024 inkraft zu setzen.

### Diskussion

Peter Bigler erkundigt sich, ob in der Zone für öffentliche Nutzung E «Vihschauplatz» nebst der Abfallsammelstelle und des Parkplatzes noch weitere Nutzungen geplant sind.

Der Gemeinderat beabsichtigte auf dem Vihschauplatz eine Abfallsammelstelle zu realisieren, antwortet Adrian Müller. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland beurteilte das Bauvorhaben als nicht zonenkonform. Mit der aktuellen Überarbeitung wird lediglich der bereits existierende Parkplatz «legalisiert» - eine Abfallsammelstelle ist nach wie vor nicht möglich.

Ruth Bär weiss noch nicht, was sie mit ihrer Liegenschaft, welche sich in der Wohnzone Wb2 befindet, machen möchte. Sie fragt, ob sie mit den neuen Bestimmungen ein Mehrfamilienhaus realisieren könnte. Zudem möchte sie wissen, ab wann die Bestimmungen gültig sind.

Gemäss Sandro Rätzer von der IC Infraconsult AG in Bern ist die Inkraftsetzung der Teilrevision per 1. Januar 2024 geplant. Falls das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Teilrevision früher genehmigt, wäre durchaus auch eine frühere Inkraftsetzung denkbar. Für die Klärung der Frage betreffend Mehrfamilienhaus wird Frau Ruth Bär an die Bauverwaltung (ausserhalb der Gemeindeversammlung) verwiesen.

Heute kann anstelle eines Zweifamilienhauses ein gleich grosses Haus gebaut werden, worin z.B. drei Familien leben, ergänzt Adrian Müller. Das Volumen ändert sich nicht zwingend – aber eben die darin möglichen Nutzungen.

Georg Brunnschweiler möchte wissen, ob die Parkplätze auf dem Vihschauplatz zukünftig bewirtschaftet werden.

Gemäss Stephan Wüthrich wird der Gemeinderat die Parkplatzbewirtschaftung im Verlaufe der Legislatur prüfen. Dabei soll aber nicht nur der Viehschauplatz, sondern sämtliche öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet begutachtet werden.

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit grossem Mehr die Teilrevision des Baureglements zur Anpassung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die Teilrevision wird dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht und per 1. Januar 2024 inkraft gesetzt.

### Zu eröffnen an

- Bauverwaltung; mittels Protokollauszug

## 5 Gemeindeordnung; Reglement; Neuregelung der Zuständigkeiten für Sachgeschäfte (Art. 29, 37 und 55); Genehmigung der Teilrevision 5

**Referent: Adrian Müller**

### 1. Initiative der SPplus Kirchlindach; Ausgangslage

#### 1.1 Rechtsgrundlagen heute

Die Gemeindeordnung Kirchlindach sieht heute die nachstehende Zuständigkeitsordnung vor. Die Gemeindeversammlung beschliesst also abschliessend über die unten genannten Sachgeschäfte:

### Art. 37 Gemeindeversammlung

#### a) Sachgeschäfte

##### Abs. 1

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a) den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
- b) alle übrigen Reglemente,
- c) die baurechtliche Grundordnung,
- d) die Gemeinderechnung,
- e) den Voranschlag und die Steueranlage,
- f) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g) einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 Franken,
- h) einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- i) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- k) Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,
- l) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- m) Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,
- n) Schulmodellwahl.

##### Abs. 2

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

### 1.2 Initiative der SPplus Kirchlindach

Am 23. Juni 2022 reichte die SPplus Kirchlindach eine gültig zustande gekommene Gemeindeinitiative zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung ein. Die

Initiative verlangte, dass fünf Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen nachträglich gegen sämtliche Sachgeschäftsbeschlüsse der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme des Budgets, der Steueranlage und der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans, das Referendum ergreifen können und über das Geschäft anschliessend an der Urne abgestimmt wird. Folglich sah die Initiative folgende Ergänzung in der Gemeindeordnung Kirchlindach vor:

### **Art. 38a Referendum gegen Sachgeschäftsbeschlüsse, Gemeindeversammlung (NEU)**

#### **Abs. 1**

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche Sachgeschäftsbeschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Budgets und der Steueranlage sowie der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans das Referendum ergreifen.

#### **Abs. 2**

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.

#### **Abs. 3**

Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- das nötige Unterschriftenquorum,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

#### **Abs. 4**

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen.

#### **Abs. 5**

Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Die Annahme der Initiative hätte zur Folge gehabt, dass mit ein paar Ausnahmen (Budget, Steueranlage und Wahl Rechnungsprüfungsorgan) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung im amtlichen Publikationsorgan öffentlich hätten bekannt gemacht werden müssen. Anschliessend hätten fünf Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen den entsprechenden Beschluss das fakultative Referendum ergreifen können. Wäre das fakultative Referendum zustande gekommen, hätte dasselbe Geschäft einer Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen.

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung des Initiativkomitees, dass mit Urnenabstimmungen Entscheide politisch breiter abgestützt werden können, denn die Stimmbeteiligung an der Urne ist wesentlich höher als diejenige an der Gemeindeversammlung. Hingegen gehen einzelne Forderungen der Initiative aus Sicht des Gemeinderats zu weit. Mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums steigt der Mehraufwand innerhalb der Verwaltung, gleichzeitig wird die Gemeindeversammlung als höchstes Organ der Gemeinde Kirchlindach geschwächt. Zudem werden die Geschäfte unnötig verzögert und dadurch die Handlungsfähigkeit der Behörde eingeschränkt. Der Gemeinderat hat zur Initiative deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass über die bedeutendsten Geschäfte in Zukunft direkt an der Urne abgestimmt wird.

Das Initiativkomitee hat nach Kenntnisnahme des Gegenvorschlags entschieden, die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags des Gemeinderats zurückzuziehen. Das Initiativkomitee nimmt wie folgt Stellung:

#### **Stellungnahme des Initiativkomitees; Rückzug der Initiative**

Rund 270 Stimmberechtigte haben letztes Jahr die Gemeindeinitiative «Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung» unterzeichnet. Die von der SPplus Kirchlindach initiierte Vorlage hatte zum Ziel, in der Gemeindeordnung eine Referendumsmöglichkeit gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu verankern. Hintergrund der Initiative war die im langjährigen Schnitt sehr tiefe Stimmbeteiligung an Ge-

meindeversammlungen in Kirchlindach. Durch die Referendumsmöglichkeiten sollte die politische Mitwirkung der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhöht und dadurch die demokratische Legitimation und Akzeptanz von Entscheiden auf Gemeindeebene gestärkt werden.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Stossrichtung der Initiative von breiten politischen Kreisen unterstützt wird. Der Gemeinderat hat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet. Dieser sieht vor, bedeutende Gemeindegeschäfte fix der Urnenabstimmung zuzuweisen. Gleichzeitig bleibt die Gemeindeversammlung erhalten und ist beispielsweise nach wie vor für den Beschluss von Budget und Steueranlage zuständig.

Die Initiantinnen und Initianten haben den Gegenvorschlag mit einer Delegation des Gemeinderates und der Verwaltung diskutiert. Nach eingehender Prüfung ist das Initiativkomitee zum Schluss gekommen, dass der Gegenvorschlag die eingangs erwähnten Anliegen der Initiative besser erfüllt als die angedachte Referendumsmöglichkeit. Die fixe Zuweisung von Geschäften an die Urne verhindert das aufwendige Sammeln von Unterschriften für ein Referendum, etabliert die zeitgemässe Form der Urnenabstimmung in der Gemeindeordnung und führt damit zu mehr Demokratie für alle.

Das Initiativkomitee hat deshalb einstimmig beschlossen, die Initiative zurückzuziehen, und empfiehlt allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zuzustimmen.

Nach dem Rückzug der Initiative kommt an der Gemeindeversammlung lediglich der Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung.

## **2 Gegenvorschlag des Gemeinderats**

### **2.1 Direkte Urnenabstimmungen**

Im Dialog mit den örtlichen Parteien und der interessierten Bevölkerung hat der Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Einführung von Urnenabstimmungen ausgearbeitet. Der Gemeinderat beabsichtigt, für bestimmte Geschäfte direkte Urnenabstimmungen einzuführen und die Zuständigkeiten der Urne und der Gemeindeversammlung klar zu regeln, damit zukünftig die demokratische Mitbestimmung gestärkt und Entscheide möglichst breit abgestützt werden können. Konkret sieht der Gegenvorschlag vor, Geschäfte mit grosser Tragweite neu direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen. Es handelt sich dabei um die folgenden Sachgeschäftsbeschlüsse:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung,
- die baurechtliche Grundordnung (zum Beispiel Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenpläne),
- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 000 000.00,
- die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe CHF 1 000 000.00 einmalig überschreitet,
- Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.

Alle anderen Beschlüsse gemäss Art. 37 Gemeindeordnung bleiben weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

### **2.2 Überweisung von Geschäften an die Urne**

Neu soll während der Gemeindeversammlung auch die Möglichkeit bestehen, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein bestimmtes Geschäft vor der Schlussabstimmung an die Urne überweisen kann. Die Möglichkeit eines solchen Ordnungsantrags hat zum Ziel, dass die Stimmberechtigten ein komplexes, umstrittenes Geschäft für eine breitere politische Abstützung an die Urne überweisen können.

Andere Gemeinden, zum Beispiel Wohlen bei Bern, sehen vor, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten ein Geschäft an der Gemeindeversammlung an die Urne überweisen kann. Der Gemeinderat hat sich bewusst für ein tieferes Quorum von einem Drittel entschieden. Die an einer Gemeindeversammlung anwesende Mehrheit will in der Regel direkt an der Gemeindeversammlung in ihrem Sinne entscheiden und ein Geschäft daher nicht an die Urne überweisen. Aus Sicht des Gemeinderats würde eine Überweisungsmöglichkeit, die einen Mehrheitsentscheid voraussetzt, daher kaum genutzt werden und deshalb ein «Papiertiger» bleiben. Der Gemeinderat schlägt daher ein Quorum von einem Drittel vor, damit dieses Instrument sinnvoll genutzt werden kann.

Von der Überweisungsmöglichkeit ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage so-

wie die Ausgaben von CHF 100 000.00 bis CHF 200 000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist. Grund für diese Ausnahmen sind bei der Jahresrechnung, dem Budget und der Steueranlage die jeweiligen zeitlichen Vorgaben. Wenn namentlich der Entscheid über Budget und Steueranlage von der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen werden könnte, würde dies dazu führen, dass die Gemeinde ohne Budget ins neue Jahr starten müsste, da eine entsprechende Urnenabstimmung nicht mehr rechtzeitig vor Jahresbeginn durchgeführt werden könnte.

Entscheide über Ausgaben von CHF 100 000.00 bis CHF 200 000.00 fallen gewöhnlich in die Kompetenz des Gemeinderats. Die Gemeindeversammlung entscheidet nur ausnahmsweise darüber, wenn das Referendum gegen einen solchen Entscheid ergriffen wird. Solche Entscheide dann auch noch von der Gemeindeversammlung weiter an die Urne überweisen zu können, wäre aus Sicht des Gemeinderats nicht verhältnismässig.

### 2.3 Wortlaut des Gegenvorschlags des Gemeinderats

In der folgenden Tabelle werden die notwendigen Änderungen in der Gemeindeordnung durch den Gegenvorschlag des Gemeinderats dargestellt. Streichungen sind grün und durchgestrichen und Einfügungen sind grün und unterstrichen dargestellt. Eine bereinigte Fassung der neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung folgt im Anschluss an diese Änderungstabelle.

Bisher	Neu
<p><b>Wiederkehrende Ausgaben</b>  <b>Art. 29</b>  Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. g und h durch den Faktor zehn geteilt.</p>	<p><b>Wiederkehrende Ausgaben</b>  <b>Art. 29</b>  Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. <u>c und e</u> und <b>Abs. 2 Buchst. e, f</b> und <u>g</u> durch den Faktor zehn geteilt.</p>
<p><b>Gemeindeversammlung</b>  <b>a Sachgeschäfte</b>  <b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:  a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,  b alle übrigen Reglemente</p> <p>c die baurechtliche Grundordnung,  d die Gemeinderechnung,  e den Voranschlag und die Steueranlage,  f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,  g einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00</p>	<p><b>Gemeindeversammlung <u>und Urnenabstimmung</u></b>  <b>a Sachgeschäfte</b>  <b>Art. 37</b></p> <p><u><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</u></p> <p><u>a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung,</u>  <u>b die baurechtliche Grundordnung,</u>  <u>c einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000.00 Franken,</u>  <u>d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,</u>  <u>e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe 1 000 000.00 Franken einmalig überschreiten,</u>  <u>f Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.</u></p> <p><sup>12</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:  <del>a den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</del>  <u>ba alle übrigen Reglemente, die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung),</u>  <del>c die baurechtliche Grundordnung,</del>  <u>bd die Gemeindejahresrechnung,</u>  <del>ec den Voranschlag das Budget</del> und die Steueranlage,  <u>fd</u> die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,  <u>ge</u> einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 bis</p>

<p>Franken,</p> <p>h einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,</p> <p>i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,</p> <p>j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p>k Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,</p> <p>l allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,</p> <p>m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,</p> <p>n die Schulmodellwahl.</p> <p><sup>2</sup>Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.</p>	<p>1 000 000.00 Franken,</p> <p><del>hf</del> einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,</p> <p><del>i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,</del></p> <p><del>ig</del> von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe <u>mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken beträgt oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats erfolgreich ergriffen wurde die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreiten,</u></p> <p><del>kh</del> Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,</p> <p><del>li</del> allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,</p> <p><del>m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,</del></p> <p><del>nj</del> die Schulmodellwahl.</p> <p><u><sup>3</sup>Sachgeschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mindestens einem Drittel der Stimmenden an die Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.</u></p> <p><sup>24</sup> Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.</p>
<p><b>III Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p><sup>5</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.</p> <p><sup>6</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. De-</p>	<p><b>III Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p><sup>5</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.</p> <p><sup>6</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. De-</p>

zember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.	zember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. <u><a href="#">7Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2023 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.</a></u>
--	---

## Bereinigte Fassung der Gemeindeordnung gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats

### Wiederkehrende Ausgaben

#### Art. 29

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Buchst. c und e und Abs. 2 Buchst. e, f und g durch den Faktor zehn geteilt.

### Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung, a Sachgeschäfte

#### Art. 37

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000.00 Franken,
- d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe 1 000 000.00 Franken einmalig überschreiten,
- f Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung),
- b die Jahresrechnung,
- c das Budget und die Steueranlage,
- d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- e einmalige Ausgaben von mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken,
- f einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe mehr als 200 000.00 bis 1 000 000.00 Franken beträgt oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats erfolgreich ergriffen wurde,
- h Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,
- i allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- j die Schulmodellwahl.

<sup>3</sup>Sachgeschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mindestens einem Drittel der Stimmenden an die Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie einmalige Ausgaben von mehr als 100 000.00 bis 200 000.00 Franken, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

### III Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 55

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007–2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>4</sup>Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011–2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>5</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.

<sup>6</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>7</sup>Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2023 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **2.4 Klare Zuständigkeiten für Versammlung und Urne als Ideallösung**

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist mit einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 5,95 Prozent für die Jahre 2013 bis 2022 verhältnismässig gering. 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wegen der Coronapandemie ausnahmsweise zweimal an der Urne über Gemeindegeschäfte abgestimmt. Die Stimmbeteiligung war dabei mit 67,20 Prozent und 72,97 Prozent wesentlich höher. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unserer Gemeinde sind sehr am politischen Geschehen der Gemeinde interessiert. Es stellt sich daher die Frage, warum die Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen nicht höher ist.

Verschiedene Personengruppen können aufgrund ihrer Lebensumstände (zum Beispiel familiäre, berufliche oder gesundheitliche Gründe) an einer Gemeindeversammlung gar nicht teilnehmen. Eltern kleiner Kinder und Jungbürgerinnen und Jungbürger sind an der Gemeindeversammlung erfahrungsgemäss untervertreten. Damit diese Personengruppen erreicht werden können, muss eine Abstimmung unabhängig von Ort, Datum und Zeit möglich sein.

Während der Erarbeitung des Gegenvorschlags hat der Gemeinderat versucht, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Faktoren in die Beurteilung einfließen zu lassen. Er ist so zum Entschluss gelangt, dass die Einführung von Urnenabstimmungen für die wichtigsten Beschlüsse als Ergänzung (und nicht als Ersatz) zur Gemeindeversammlung das richtige Instrument ist. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats hat also nicht zum Ziel, die Gemeindeversammlung abzuschaffen oder zu schwächen, sondern politische Entscheide in der Gemeinde breiter abzustützen. Deshalb soll die Gemeindeversammlung auch weiterhin bestehen bleiben und viele Kompetenzen wie bisher ausüben können. Indem die Zuständigkeiten zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung klar aufgeteilt sind, können möglichst viele Meinungen abgeholt und die politischen Entscheide demokratischer abgestützt werden.

Zukünftige Urnenabstimmungen wird der Gemeinderat, wenn immer möglich, gleichzeitig mit kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen durchführen. Dadurch wird die Stimmbeteiligung noch höher ausfallen, und indem die kommunale Abstimmung mit der kantonalen und eidgenössischen Abstimmung koordiniert wird, können zudem Mehrkosten vermieden und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

## **2.5 Partizipation vor Urnenabstimmungen**

Die Gemeindeversammlung kann als direkteste Form der Demokratie betrachtet werden, denn sie ist das einzige demokratische Instrument, bei welchem eine unmittelbare Mitsprachemöglichkeit durch das Stellen von Änderungsanträgen, Rückweisungsanträgen usw. besteht.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dieses unmittelbare Mitspracherecht bei Urnenabstimmungen in der Zukunft nicht mehr bestehen wird. Die Mitbestimmung der Bevölkerung wird dennoch wichtig bleiben. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat bei umstrittenen und komplexen Urnengeschäften vorgängig Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen durchführen. An diesen können sich interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch in Zukunft beteiligen, Fragen stellen und Anliegen einbringen. Wie bisher wird der Gemeinderat die Stimmberechtigten bei wichtigen Themen zudem zur schriftlichen Mitwirkung einladen. Die politische Partizipation und der politische Diskurs werden also auch dann noch möglich sein, wenn über einzelne Geschäfte in Zukunft an der Urne abgestimmt wird. Die Erfahrungen der beiden Urnenabstimmungen während der Coronapandemie in unserer Gemeinde haben aus Sicht des Gemeinderats gezeigt, dass die direkte Demokratie in unserer Gemeinde auch auf diesem Weg funktioniert.

## 2.6 Vor- und Nachteile

Die Vor- und Nachteile von Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen sind aus Sicht des Gemeinderats die folgenden:

<b>Urnenabstimmungen</b>	
<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Höhere Stimmbeteiligung als an der Gemeindeversammlung, dadurch repräsentativeres Abstimmungsergebnis.	Die direkteste Form der Demokratie wird ein wenig eingeschränkt (verschiedene Kompetenzen bleiben nach wie vor bei der Gemeindeversammlung).
Teilnahme unabhängig von Zeit und Ort. Das Stimmrecht kann brieflich ausgeübt werden.	Mehrkosten und Mehraufwand aufgrund von Aufbereitung und Druck der Abstimmungsunterlagen sowie für allfällige Informationsveranstaltungen. Kosten und Aufwand können reduziert werden, indem die kommunalen Abstimmungen mit kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen koordiniert werden.
Die anonyme Stimmabgabe ist bei jedem Geschäft gewährleistet.	Die Abstimmungsfrage kann nur mit Ja oder Nein beantwortet werden (keine Änderungsanträge usw. möglich).
Partikularinteressen haben weniger Gewicht: Organisierte Mobilisierungen durch Interessengruppen werden erschwert. Die Gemeindeversammlung ist dafür anfälliger.	Gefahr, dass eine Vorlage abgelehnt wird, weil das Stimmvolk mit einem Detail nicht einverstanden ist.
Die Vorlage kann im Vorfeld, zum Beispiel mit Freunden und Familie, diskutiert und beraten werden. Dadurch entsteht eine klarere und ausgewogenere Meinungsbildung (dies ist an der Gemeindeversammlung aufgrund von Änderungsanträgen teils nicht möglich).	-
Weil an der Urne mehr Menschen mitentscheiden, muss der Gemeinderat seine Projekte in der Bevölkerung breiter abstützen und besser erklären.	-

<b>Gemeindeversammlung</b>	
<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Die Vorlage kann in der Einzelberatung abgeändert werden (direktes Mitspracherecht).	Tiefe Stimmbeteiligung und dadurch weniger breite Abstützung (weniger repräsentativ).
Es können jegliche Bemerkungen angebracht werden (zum Beispiel bei Geschäften, die nur zur Kenntnisnahme sind).	Keine anonyme Stimmabgabe bei offener Abstimmung möglich (kann für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung hinderlich sein).
Legislative und Exekutive stehen in direktem Kontakt (aktive Partizipation).	Teilnahme an Gemeindeversammlung ist abhängig von Datum, Zeit und Ort.
Der Gemeinderat kann die Vorlage erläutern (Gefahr von Falschinterpretationen kann verringert werden).	Durch Mobilisierung können Entscheide leichter beeinflusst werden.

## 2.7 Mitwirkung und Vorprüfung

Der Gemeinderat hat die Initiative wie auch den Gegenvorschlag in die öffentliche Mitwirkung geschickt. Die Initiative der SPplus Kirchindach wurde in der öffentlichen Mitwirkung mehrheitlich abgelehnt, da eine konkretere Regelung der Zuständigkeitsordnung bevorzugt wird. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats ist in der öffentlichen Mitwirkung weitgehend positiv aufgenommen worden. Kritik geäußert haben diejenigen Kreise, welche die Einführung von Urnenabstimmungen kategorisch, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, ablehnen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Gegenvorschlag des Gemeinderats auf Rechtmässigkeit und Genehmigungsfähigkeit vorgeprüft. Die Vorprüfung beinhaltete lediglich formelle und keine materielle Korrekturen und Anregungen. Der Gemeinderat hat die nötigen Änderungen vorgenommen und geht daher davon aus, dass der nun vorliegende Gegenvorschlag durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt wird.

## Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 29, 37 und 55) mit der neuen Zuständigkeitsordnung zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2023.

## Diskussion

Martin Baumgartner möchte auf die Ortsplanungsrevision im Jahre 2011 zurückkommen. Die damalige Versammlung hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass raumplanerische Fragen kontrovers diskutiert und Änderungsanträge gestellt werden können. Er stellt den **Antrag**, die baurechtliche Grundordnung aus Art. 37 Abs. 1 lit. b nicht der Urnenabstimmung, sondern der Gemeindeversammlung zu unterstellen.

Adrian Müller versteht, dass das Stellen von Anträgen für viele wichtig ist und die Urnenabstimmung zumindest in diesem Punkt einen Nachteil hat. Dennoch gehören die raumplanerischen Geschäfte zu den wichtigsten Themen einer Gemeinde und müssen somit von der Urne behandelt werden. Er könnte es nicht nachvollziehen, wenn dieser Artikel von der Urnenabstimmung gestrichen würde, denn genau diese Geschäfte geben in der Dorfbevölkerung viel zu diskutieren. Gleichzeitig ist es aber auch die Pflicht des Gemeinderats die Bevölkerung zu diesen Themen abzuholen, bevor die Urnenabstimmung stattfindet. Er macht beliebt, die Zuständigkeitsordnung so stehen zu lassen.

Christoph Grosjean-Sommer, Co-Präsident der SPplus Kirchlindach, empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Martin Baumgartner abzulehnen. Die Gemeindeversammlung, von der er gesprochen hat, ist definitiv ein negatives Beispiel. Damals ist klar zum Ausdruck gekommen, in wie fern im Vordergrund stehende Partikularinteressen eine eigene Dynamik entwickeln können. Er möchte die Gemeindeversammlung daran erinnern, dass die Schutzzonenplanung aus der damaligen Ortsplanungsrevision genau wegen den Partikularinteressen bis heute nicht verabschiedet werden konnte. Solche Geschäfte brauchen eine breite Abstützung durch Urnenabstimmungen.

Für Sabine Geissbühler ist es sehr wichtig, dass sich das interessierte Stimmvolk zwei Mal pro Jahr an einer Gemeindeversammlung trifft. Die hohe Stimmbeteiligung während Corona sei nur den gleichzeitig stattfindenden kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen zu verdanken. Kritisch sei auch die Zuständigkeitsordnung: Der Gemeinderat entscheide, welche Geschäfte welchem Organ unterbreitet werden. Je nach Konstellation im Gemeinderat kann dies sehr kritisch sein. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats abzulehnen.

Es ist richtig, dass die hohe Stimmbeteiligung damals während der Coronapandemie sicher auch auf die gleichzeitig stattfindenden kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen zurückzuführen ist, hält Adrian Müller fest. Dies soll in Zukunft – auch aus Kostengründen – so beibehalten werden. Das heisst, kommunale Abstimmungen würde der Gemeinderat an die Termine für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen anlehnen. Der Vorschlag des Gemeinderats sieht eine klare Zuständigkeitsordnung zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung vor – hier gibt es keinen Spielraum. Es werden weiterhin zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr durchgeführt.

Für Christian Jundt ist es sehr wichtig, dass die Strukturen der Gemeindeversammlung beibehalten werden. Der Austausch ist für die Beteiligten sehr wichtig. Dennoch ist zu beachten, dass sich die Zeiten geändert haben. Seine Frau wäre heute beispielsweise sehr gerne gekommen, konnte aber aus privaten Gründen nicht teilnehmen. Genau aus diesem Grund scheint der Gegenvorschlag des Gemeinderats als Mittelweg sehr wertvoll und sinnvoll zu sein. Wenn die direkte Demokratie in der Schweiz erhalten bleiben soll, muss zwingend eine breite Abstützung und eine hohe Teilnahme an Abstimmungen angestrebt werden.

Als Peter Künzli zum ersten Mal von der Einführung von Urnenabstimmungen gehört hat, war er positiv überrascht. Später hat er sich Gedanken gemacht und diverse Problematiken festgestellt. Damit Personen an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, müssen sie zu aller erst interessiert sein. Anschliessend informieren sie sich über den Sachverhalt und gehen vorbereitet an die Gemeindeversammlung. Indem hier die Geschäfte kontrovers diskutiert werden, können die Meinungen konsolidiert und Missverständnisse oder fehlende Wahrheiten korrigiert werden. Wird nun das Szenario zu einer Urnenabstimmung umgedreht, so geht das Geschäft

neu zu allen Personen – also zu denjenigen, die sich interessieren und zu denjenigen, die sich nicht interessieren. Die Personen, die sich weniger für das politische Geschehen interessieren, werden im Abstimmungskampf von den eigenen Wählerkreisen beeinflusst und schon kommt die Urnenabstimmung. Die Meinung wird also nicht konsolidiert, was zu einer einseitigen Politik führt. Die direkte Demokratie nimmt mit Urnenabstimmungen mehr Schaden an, als sie davon profitieren könnte.

Adrian Müller kann die Skepsis teilweise nachvollziehen. Er verspricht, dass sich der Gemeinderat immer für sachliche Informationen einsetzen wird. Auch er war früher von Urnenabstimmungen nicht überzeugt. Während der Coronapandemie hat sich seine Skepsis zu einer positiven Einstellung verändert, weil der politische Diskurs auch ohne die Begegnung an der Gemeindeversammlung möglich war. Damals wurde sogar ein Geschäft des Gemeinderats abgelehnt. Die Aussage, Urnenabstimmungen würden zu einer einseitigen Politik führen, ist daher nicht korrekt.

Der FDP ist die Einführung von Urnenabstimmungen ein grosses Anliegen, sagt Ramon Kaltenrieder, Präsident der FDP. Er fragt, ob es wirklich eine direkte Demokratie ist, wenn die Bürgerinnen und Bürger an einer Versammlung aufstehen und Änderungsanträge stellen können. Die Stimmbeteiligung beträgt heute nur 5% - das sei für ihn nicht demokratisch. Genau aus diesem Grund war es der FDP ein grosses Anliegen, dass der Gemeinderat einen ausgewogenen und gut durchdachten Gegenvorschlag ausarbeitet. Dieser Vorschlag liegt nun, bis auf einen Punkt, wie von der FDP gefordert vor. Der einzige Unterschied ist der Ordnungsantrag, mit welchem bestimmte Geschäfte vor der Schlussabstimmung an die Urne überwiesen werden können. Darüber hat die FDP viel diskutiert und sie ist zum Schluss gelangt, dass diese Bestimmung wichtig und korrekt ist, weil sie vor Mobilisierungen und Partikularinteressen schützt. Sollte aber dieses Instrument ausgenutzt werden, wird die FDP alles daransetzen, um die Bestimmung aus der Gemeindeordnung löschen zu lassen. Er bittet das Stimmvolk, den Gegenvorschlag des Gemeinderats zu unterstützen und den Antrag von Martin Baumgartner abzulehnen.

Beat Hänni, Präsident der FLG, möchte sich zum Antrag von Martin Baumgartner äussern. Damals, während der Diskussion zur Ortsplanungsrevision, haben verschiedene Bürgerinnen und Bürger Spontananträge gestellt, was dazu geführt hat, dass die Gemeindeversammlung nicht durchdachte Anträge angenommen hat. Genau das ist nicht demokratisch. Demokratisch ist es, wenn sich das Stimmvolk auf einen Antrag vorbereiten, diesen diskutieren und mit der Familie, Freunde usw. konsolidieren kann. Mit der Einführung von Urnenabstimmungen hat der Meinungsprozess über mehrere Wochen Zeit, sich zu entwickeln. Er rät deshalb der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats unbedingt anzunehmen.

Auch Christoph Grosjean-Sommer, Co-Präsident der SPplus Kirchlinach, möchte den Stimmberechtigten beliebt machen, den Gegenvorschlag des Gemeinderats anzunehmen und alle Änderungsanträge abzulehnen. Die SPplus Kirchindach hat vor gut einem Jahr die Initiative lanciert, um den Demokratieförderungsprozess anzustossen. Das Referendum war ein milder Vorschlag für mehr Demokratie – dass der Gemeinderat heute der Versammlung einen Antrag unterbreitet, der noch viel mehr Demokratie vorsieht und Partizipation ermöglicht, hätte sich die SPplus Kirchindach damals nicht erträumen können. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats ist sehr gut, weil die Gemeindeversammlung als Instrument erhalten bleibt. Wird die während der Coronapandemie durchgeführte Abstimmung betrachtet und die heute anwesenden 5% von der damaligen Stimmbeteiligung abgezogen, bleiben da draussen rund 65% der Stimmberechtigten, die heute hier nicht anwesend sein können. Sie werden sozusagen um ihre Möglichkeit, politisch mitzuwirken, beraubt. Er hofft deshalb, auf eine klare und deutliche Annahme des Gemeinderatsantrags.

Reto Lüthi findet die Aussage, wonach 65% der Stimmberechtigten um ihre Möglichkeit, politisch mitzuwirken, beraubt werden, nicht richtig.

Marc Aeberhard, Präsident der SVP, hat gespannt zugehört. Der Vorschlag des Gemeinderats ist verlockend und die SVP war sehr hin- und hergerissen. Ende Jahr gibt der Gemeinderat jeweils die Termine für das kommende, neue Jahr bekannt. Die Bevölkerung hat also die Gelegenheit, sich die zwei Termine für die Gemeindeversammlung frühzeitig zu reservieren. Dennoch erscheinen an der Gemeindeversammlung nur rund 3% der Stimmberechtigten, also sollte das Interesse am politischen Geschehen in der Gemeinde nochmals überprüft werden. Die Frage ist, wies soll die Demokratie funktionieren – möchte die Gemeinde «Masse oder Klasse» machen. Die Meinungsbildung passiert hier an der Gemeindeversammlung. Es ist kein schwarz/weiss-Entscheid, sondern ein Kompromiss. Mit der Einführung von Urnenabstimmungen wäre das politische Mosaik nicht mehr farbig, sondern eben schwarz/weiss. Er bittet deshalb die Gemeindeversammlung um die Ablehnung

des Gemeinderatsantrags.

### **Abstimmungsverfahren**

Der Antrag von Martin Baumgartner wird dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt:

- Antrag Martin Baumgartner (Art. 37 Abs. 1 lit. b; baurechtliche Grundordnung; Zuständigkeit Gemeindeversammlung) vs. Antrag Gemeinderat (Art. 37 Abs. 1 lit. b; baurechtliche Grundordnung; Zuständigkeit Urne)  
→ Mehrheit der Stimmen für Antrag Gemeinderat.

### **Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 102 Ja-Stimmen zu 19 Nein-Stimmen die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 29, 37 und 55) mit der neuen Zuständigkeitsordnung zwischen der Urne und der Gemeindeversammlung (gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats) und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2023.

#### **Zu eröffnen an**

- Gemeindeschreiberei; mittels Protokollauszug; mittels Protokollauszug
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR); mittels Protokollauszug und zwecks Genehmigung

## **6 Gemeindeversammlung; Orientierungen; Orientierungen**

**6**

**Referent: Adrian Müller**

### **Legislaturziele 2023 bis 2026; Kenntnisnahme**

Adrian Müller zeigt die vom Gemeinderat festgelegten Legislaturziele 2023 bis 2026.

### **Diskussion**

Keine.

**Referent: Adrian Müller**

### **Termine; Information**

Die Schalter der Gemeindeverwaltung sind vom Montag, 10. Juli 2023, bis Freitag, 11. August 2023, jeweils nachmittags geschlossen. Am Dienstag, 1. August 2023 (Nationalfeiertag), ist die Verwaltung den ganzen Tag geschlossen. Am Montag, 4. Dezember 2023 findet die nächste Gemeindeversammlung statt.

### **Diskussion**

Keine.

**Referent: Adrian Müller**

### **Personelles; Information**

Claudio Kaderli, Sachbearbeiter AHV-Zweigstelle, hat die Verwaltung per Ende Februar 2023 und Larissa Segessenmann, Bauinspektorin, per Ende April 2023 verlassen. Die Stellen konnten mit Natalie Greber, Sachbearbeiterin AHV-Zweigstelle (1. April 2023), Petra Mack, Sachbearbeiterin Gemeindeschreiberei und AHV-Zweigstelle (1. Mai 2023) und Michèle Ramseier, Sachbearbeiterin Bau und Planung (1. Mai 2023) wiederbesetzt werden.

### **Diskussion**

Keine.

**Referent: Adrian Müller**

### **Archivreorganisation; Information über den Abschluss**

Die Archivreorganisation 2023 konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Adrian Müller zeigt Vorher- und Nachher-Bilder.

**Diskussion**

Keine.

**Referentin: Andrea Walther**

**Pumptrack-Anlage Kirchlindach; Informationen**

Andrea Walther zeigt einen Kartenausschnitt mit dem genauen Standort, wo die Pumptrack-Anlage gebaut werden soll. Die Anlage soll im Herbst 2023 oder im Frühling 2024 realisiert werden. Die Bauzeit dauert wenige Wochen.

**Diskussion**

Keine.

**Referent: Adrian Müller**

**Fotowettbewerb Botschaft; Information**

Fotos für die Titelseite der Botschaft sind bis am 15. September 2023 bei der Verwaltung ([gemeinde@kirchlindach.ch](mailto:gemeinde@kirchlindach.ch)) einzureichen. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird namentlich in der Botschaft aufgeführt.

**Diskussion**

Keine.

**7****Gemeindeversammlung; Verschiedenes; Verschiedenes****7**

**Referenten: Alle**

Keine Wortmeldungen.

Kirchlindach, 21.06.2023

**EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH**

Die Versammlungsleiter

Die Sekretärin

Adrian Müller

Stephan Wüthrich

Diana Manova

### **Bescheinigung**

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom .... ist gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen, 20 Tage vor der Gemeindeversammlung ..... aufgelegt. Bis am Vortag der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat hat das Protokoll unter Vorbehalt von Art. 20 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen an der Sitzung vom .... genehmigt.

Kirchlindach, 21.06.2023

### **GEMEINDERAT KIRCHLINDACH**

Der Präsident                      Die Sekretärin

Adrian Müller                      Diana Manova